



## **Merkblatt Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit**

- für Deutsche, die im Ausland leben -

### **1. Was versteht man unter einer „Beibehaltungsgenehmigung“?**

Wer als Deutscher auf Antrag eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert automatisch seine deutsche Staatsangehörigkeit.

Wenn Sie eine fremde Staatsangehörigkeit annehmen und die deutsche Staatsangehörigkeit „beibehalten“ möchten, müssen Sie eine „Beibehaltungsgenehmigung“ beim Bundesverwaltungsamt beantragen. Wird Ihrem Antrag stattgegeben, erhalten Sie eine Urkunde über die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (**Beibehaltungsurkunde**).

Hinweis:

Seit dem 28.08.2007 verlieren Deutsche, die die Staatsangehörigkeit eines Staates der Europäischen Union oder der Schweiz erwerben, ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr. Sie benötigen daher keine Beibehaltungsgenehmigung.

### **2. Wann ist die Beibehaltungsgenehmigung wirksam?**

Nur eine **ausgehändigte** und zum Zeitpunkt (Tag) der Einbürgerung noch **gültige Beibehaltungsgenehmigung** schützt vor dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

#### **► Was bedeutet „ausgehändigt“?**

Die Beibehaltungsgenehmigung wird erst wirksam, wenn Ihnen die Urkunde tatsächlich ausgehändigt wurde. Die Ausstellung der Urkunde bzw. die Nachricht, dass die Urkunde unterwegs ist, reicht nicht aus. Sofern Sie einen Bevollmächtigten beauftragt haben, wird die Urkunde mit der Aushändigung/Zustellung an diese Person wirksam.

Wenn die fremde Staatsangehörigkeit erworben wird, bevor Sie oder Ihr Bevollmächtigter die Urkunde „in der Hand halten“, verlieren Sie die deutsche Staatsangehörigkeit. Es ist somit

sicherer, die Einbürgerung im Gastland erst zu beantragen, wenn Ihnen die Beibehaltungsgenehmigung bereits ausgehändigt wurde.

► **Was bedeutet „gültig“?**

Die Beibehaltungsgenehmigung ist in der Regel auf 2 Jahre befristet. Sie ist bis zu dem in der Urkunde ausgewiesenen Datum wirksam und verliert danach ihre Gültigkeit. Wenn Sie sich während dieser Zeit einbürgern lassen, benötigen Sie keine weitere Beibehaltungsurkunde mehr. Werden Sie im Gastland erst nach Ablauf des Gültigkeitsdatums eingebürgert, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

Sollte sich Ihre Einbürgerung verzögern, beantragen Sie daher rechtzeitig (ca. 4 Monate vor Ablauf) formlos eine neue Beibehaltungsgenehmigung (= Anschlussurkunde), um den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu vermeiden!

**3. Welche Vordrucke gibt es?**

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Empfehlenswert ist es, die folgenden Antragsvordrucke des Bundesverwaltungsamtes zu nutzen:

Antrag B: Antragsvordruck für Personen ab 16 Jahre

Minderjährige ab 16 Jahre werden in Fragen der Staatsangehörigkeit Volljährigen gleichgestellt; sie geben alle Erklärungen selbst ab.

Antrag BK: Antragsvordruck für Kinder bis 16 Jahre

Der Antrag ist von allen Sorgeberechtigten als gesetzliche Vertreter zu unterzeichnen.

Vollmacht: zur Bevollmächtigung eines Dritten

Die Vordrucke erhalten Sie

- über die Internetseite des Bundesverwaltungsamtes [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)  
> Themen > Staatsangehörigkeit > Beibehaltung
- auf direkte Anforderung vom Bundesverwaltungsamt oder
- von der deutschen Auslandsvertretung.

#### **4. Wie kann ich den Antrag stellen?**

Bitte reichen Sie Ihren Antrag auf Beibehaltung bei Ihrer örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Original + einfacher Kopie (zum Verbleib bei der Auslandsvertretung) ein.

Die Auslandsvertretung wird Ihre Angaben und Unterlagen überprüfen und anschließend mit einer Stellungnahme an das Bundesverwaltungsamt weiterleiten. Die deutsche Auslandsvertretung ist neben dem Bundesverwaltungsamt auch Ihr Ansprechpartner, wenn Sie weitere Fragen haben.

Das Bundesverwaltungsamt prüft und entscheidet, ob die Beibehaltungsgenehmigung erteilt werden kann.

Wird die Beibehaltung genehmigt, wird die Beibehaltungsurkunde mit der Gebührenforderung (siehe Punkt 6) an die zuständige deutsche Auslandsvertretung gesandt. Dort wird die Urkunde gegen Nachweis der Zahlung an Sie ausgehändigt oder Ihnen zugestellt, Einzelheiten hierzu teilt Ihnen die deutsche Auslandsvertretung mit.

#### **5. Wie ist der Antrag auszufüllen und welche Angaben und Unterlagen sind erforderlich?**

Füllen Sie den Antragsvordruck deutlich (möglichst in Blockschrift oder am PC), sorgfältig, vollständig und in deutscher Sprache aus. Auch weiterer Schriftwechsel mit dem Bundesverwaltungsamt ist in deutscher Sprache zu führen.

Für die Beibehaltung ist entscheidend, dass

- Sie weiterhin über so enge Bindungen an Deutschland verfügen, dass die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Annahme der fremden Staatsangehörigkeit gerechtfertigt ist;
- Sie glaubhaft darlegen, weshalb der angestrebte Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit in Ihrer konkreten Situation vorteilhaft ist oder erhebliche Nachteile vermeidet oder beseitigt

und

- der andere Staat die doppelte Staatsangehörigkeit zulässt.

Nachfolgend werden einzelne Punkte der Antragsvordrucke B und BK erläutert. Sollten darüber hinaus Fragen bestehen, lassen Sie sich von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder direkt vom Bundesverwaltungsamt beraten.

**Punkt 2 Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit**

Bitte machen Sie Angaben zu Ihren aktuellen deutschen Dokumenten (z. B. deutscher Personalausweis, deutscher Reisepass, letzter Staatsangehörigkeitsausweis) und fügen Sie diese als amtliche oder beglaubigte Kopien bei.

**Punkt 3 Angaben zum Erwerb meiner deutschen Staatsangehörigkeit**

Bitte machen Sie Angaben zum Erwerb Ihrer deutschen Staatsangehörigkeit. „Sonstige Erwerbsgründe“ können sein, z.B. Erwerb durch Erklärung, Adoption, Geburt in Deutschland nach dem 01.01.2000 als Kind ausländischer Eltern.

**Punkt 4 Nachweis über die Aufenthaltsberechtigung im Aufenthaltsstaat**

Bitte machen Sie Angaben zu Ihrer Aufenthaltsberechtigung im Gastland (z. B. Permanent Resident Card, GreenCard, Niederlassungsbewilligung) und fügen Sie die Nachweise darüber als amtliche oder beglaubigte Kopien bei.

**Punkt 5 Angaben zu fortbestehenden Bindungen an Deutschland**

Der Antrag auf Beibehaltung kann nur genehmigt werden, wenn Sie über fortbestehende Bindungen an Deutschland verfügen.

Bitte machen Sie daher Angaben über:

- Ihre deutschen Sprachkenntnisse
- Ihre Beziehungen zu nahen Verwandten in Deutschland (Name und Anschrift der betreffenden Personen, kurze Darstellung von Art und Umfang der Kontakte)
- falls zutreffend: Angaben über berufliche, geschäftliche und sonstige Beziehungen zu Deutschland. Bitte fügen Sie ggf. Unterlagen bei, z. B. bei Immobilienbesitz in Deutschland: einfache Kopie des Grundbuchauszugs oder des letzten Grundsteuerbescheids, bei Rentenbezug oder –anwartschaft in Deutschland: einfache Kopie des letzten Rentenbescheids oder der letzten Mitteilung

## **Punkt 6      Angaben zu den Gründen für den Erwerb der angestrebten Staatsangehörigkeit**

Aus dem Antrag muss hervorgehen, weshalb Sie trotz der bestehenden Bindungen an Deutschland darauf angewiesen sind, die fremde Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Machen Sie deshalb z. B. Angaben über konkrete Erleichterungen/Vergünstigungen im Falle der Einbürgerung oder die Vermeidung/Beseitigung konkreter Nachteile

- in der Ausbildung oder im Studium
- in der Berufsausübung
- bei der Vergabe von Stipendien oder Fördergeldern
- bei geschäftlichen Beziehungen (z. B. bei Aufträgen der öffentlichen Verwaltung)
- bei Erwerb/Verkauf von Immobilien
- im Erbrecht
- im Aufenthaltsrecht, soweit die Belastungen/Nachteile nicht Ausländer im Allgemeinen betreffen (z. B. konkrete Nachteile beim Nachzug des Ehegatten, nicht aber die fehlende Wahlberechtigung im Gastland)
- sonstige konkrete Vorteile für Sie im Falle der Einbürgerung

und fügen Sie ggf. entsprechende Nachweise in einfacher Kopie bei.

Sollten für die Bearbeitung des Antrags zusätzliche Unterlagen oder Angaben erforderlich sein, werden wir Kontakt zu Ihnen aufnehmen.

## **6. Welche Gebühren werden erhoben?**

Das Verfahren ist gebührenpflichtig.

Die Gebühr für die Beibehaltungsurkunde beträgt in der Regel 255 Euro für jeden volljährigen Antragsteller und 51 Euro für jedes minderjährige Kind (bis Vollendung des 18. Lebensjahres). Die Gebühr wird mit der Entscheidung über den Antrag erhoben.

Für Anschlussurkunden oder im Falle einer Ablehnung des Antrags kann eine geringere Gebühr in Frage kommen.

## **7. Was ist nach Abschluss des Verfahrens zu beachten?**

Die erteilte Beibehaltungsgenehmigung dient auch nach Ablauf der Gültigkeit als Nachweis, dass die deutsche Staatsangehörigkeit trotz Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nicht verloren ging. Sie sollten daher die Beibehaltungsurkunde zusammen mit der Einbürgerungsurkunde des anderen Staates dauerhaft und sicher verwahren. Diese

Nachweise können auch für künftige Generationen (z. B. für Ihre Kinder/Enkelkinder) eine wertvolle Hilfe sein, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit bewiesen werden muss.

## **8. Kontaktdaten**

### **Postanschrift**

Bundesverwaltungsamt  
50728 Köln  
Deutschland

### **Besucheranschrift**

50933 Köln-Braunsfeld  
Eupener Straße 125

### **Internetadresse**

[www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)

### **Mailadresse**

[staatsangehoerigkeit@bva.bund.de](mailto:staatsangehoerigkeit@bva.bund.de)

### **Telefonnummern**

+49 (0)228 99-358-4485 oder +49 (0)221-758-4485 (Allgemeiner Auskunftsdienst)  
zu unseren Servicezeiten Montag – Freitag 8:00 Uhr – 16:30 Uhr

### **Faxnummern**

+49 (0)228 99 358-2846 oder +49 (0)221 758-2846